

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Alle Leistungen, Lieferungen, Zu- und Rücksendungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

2. Auftraggeber ist, wer die Durchführung des Auftrags -schriftlich oder mündlich veranlasst hat, auch wenn die Erteilung der Rechnung auf seinen Wunsch an einen Dritten erfolgt, d.h. er haftet voll neben dem Dritten für den Rechnungsbetrag.

Erfolgt die Auftragserteilung im Namen und für Rechnung eines Dritten, so ist der Auftragnehmer bei der Auftragserteilung hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Es besteht für den Auftragnehmer keine Verpflichtung, die Befugnis des Auftragsübersmitters zu überprüfen.

3. Für den Auftragnehmer besteht die Verpflichtung zu einer schriftlichen Auftragsbestätigung nur dann, wenn dies vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt wird.

4. Werden innerhalb der Aufträge auf Kundenwunsch geschützte Werke, Musik oder Sprache verwendet, so obliegt die Klärung aller etwaigen Rechte Dritter dem Auftraggeber.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, inwieweit der Inhalt bestellter Arbeiten gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Ist dies der Fall, haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Nachteile oder Schäden.

Rechte seitens der GEMA sind grundsätzlich nicht übertragbar und werden daher nicht durch Zahlungen an den Auftragnehmer abgelbart.

5. Haftung für zurückgebliebenes Ton- und Bildmaterial kann nur bis zum Materialwert des Trägermaterials und nur bis zur Höchstdauer von 3 Monaten nach Rechnungslegung übernommen werden.

6. Für Bearbeitungsschäden an fremden Bild- und Tonmaterial haftet der Auftragnehmer bis zum Materialwert.

7. Überlässt der Auftraggeber zur Bearbeitung, Vorführung o.ä. unwiederbringliche oder schwer ersetzliche Ton- und Bildaufzeichnungen, so liegt das Risiko, ggf. der Abschluss einer Versicherung über den Materialwert hinaus, wie auch die Veranlassung der Herstellung von Sicherheitskopien beim Auftraggeber.

8. Es besteht seitens des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter keine Verpflichtung, etwaige besondere Bearbeitungsrisiken zu erfragen. Solche gehen stets zu Lasten des Auftraggebers. Ist das Risiko der Bearbeitung durch mangelhafte Vorbereitung seitens des Auftraggebers erhöht (z.B. unsachgemäße Ausführung von Klebestellen, Verwendung ungeeigneten Materials o.ä.), behält sich der Auftragnehmer vor, die Bearbeitung abzulehnen. Für Maschinenschäden oder Produktionsverzögerungen, die aus solchen risikoreichen Bearbeitungen dem Auftragnehmer entstehen, haftet der Auftraggeber in vollem Umfange.

9. Dem Auftraggeber ist freigestellt, eine kostenlose Überprüfung der vom Auftragnehmer bearbeiteten Ton- und Bildtonträger oder Kopien auf Ton- und Bildqualität, Laufeigenschaften etc. im Hause und auf den Apparaturen des Auftragnehmers oder mitgebrachten eigenen Apparaten vor der Auslieferung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Beanstandungen, die sich nach Auslieferung auf fremden Apparaturen ergeben, können nur anerkannt werden, wenn dem Auftragnehmer grobe Fehler gegenüber den branchenüblichen Forderungen, Normen etc. nachweisbar sind.

10. Dem Auftraggeber obliegt es, die Unmissverständlichkeit eines Auftrages durch Kennzeichnungen am zu bearbeitenden Material oder durch schriftliche Angaben sicherzustellen.

Aufwände, die zur Klärung bestehender Zweifel notwendig werden (Telefonate, Kontrollen etc.) oder aus mangelnder Information entstanden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

11. Vermittelnde Tätigkeiten, wie z.B. Annahme und Abgabe von Lieferungen von und zu den Kopierwerken, Post- und Bahnexpeditionen, Auftragsweiterleitungen und Buchungen bei anderen Unternehmungen, Vermittlung von Sprechern, Darstellern etc. erfolgen, wenn sie nicht ausdrücklich Gegenstand eines Produktions- oder Bearbeitungsauftrages sind, stets im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers, auch wenn hierauf seitens des Auftragnehmers nicht ausdrücklich hingewiesen wird. Für solche vermittelnde Tätigkeiten übernimmt der Auftragnehmer keinerlei irgendwie geartete Haftung und Gewähr.

12. Terminzusagen zu Bearbeitungs- und Produktionsvorgängen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr. Bei Verzögerungen, die durch Fremdleistungsbetriebe entstehen, übernehmen wir keinerlei Haftung.

Für Verzögerungen, die durch Verschulden des Auftragnehmers im Ablauf eines Bearbeitungs- oder Produktionsvorganges entstehen, haftet dieser nur bis zur Höhe der durch die Verzögerung entstandenen Eigenleistung. Fremdleistungen sowie mittelbare Schäden sind in der Haftung nicht eingeschlossen.

13. Wenn keine besonderen Preisvereinbarungen getroffen werden, gelten die am Ablieferungstag gültigen Listenpreise des Auftragnehmers als vereinbart. Preise und Preislisten werden auf Befragen jederzeit zur Verfügung gestellt.

14. Telefonische und per E-Mail eingegangene Buchungen sind verbindlich. Buchungen und Optionen, die nicht 24 Std. vor regulärem Studioproduktionsbeginn / bei Filmproduktionen 7 Tage vor Produktionsbeginn bzw. Beginn der gebuchten Zeit storniert wurden, werden zu 50% berechnet.

Als Zahlungsbedingungen gelten die der Rechnung per Stempel aufgedruckten oder geschriebenen Bedingungen. Enthält die Rechnung keinen gesonderten Vermerk, so gilt sofortige Zahlung „rein netto Kasse“ als vereinbart.

Mündliche Nebenabsprachen zur Zahlungsweise bedürfen zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Bei Zielüberschreitungen sind wir berechtigt, angemessene Verzugszinsen zu erheben, und zwar mindestens in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz.

15. Sind im Verlauf einer Auftragsdurchführung Fremdleistungen erforderlich, d.h. Leistungen, die nicht mit den eigenen Geräten und dem eigenen Personal des Studios durchführbar sind, so ist der Auftragnehmer grundsätzlich nicht für Qualität, Pünktlichkeit und Kosten dieser Leistungen verantwortlich zu machen. Auf Wunsch des Auftraggebers übernimmt der Auftragnehmer jedoch nach bestem Wissen und Gewissen die Vermittlung wie auch ggf. die Verauslagung solcher Fremdleistungen gegen den branchenüblichen Aufschlag und die von ihm zu verauslagenden Kosten (Gagen für Sprecher, Darsteller, Porto, Nachnahmen, Telefonate, Taxen etc.)

Der Auftragnehmer behält sich vor, bei unzumutbar hohen Barauslagen die Auslieferung der Produktion von der Rückerstattung verauslagter Beträge abhängig zu machen.

16. Für Ton- und Text-Schöpfungen, die im Rahmen des Auftrages durch den Auftragnehmer erstellt oder aus Archiven gestellt werden, bleiben alle Aufführungsrechte oder Vervielfältigungsrechte bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Auftrag oder anderen Aufträgen des Auftraggebers beim Auftragnehmer, ebenso das Eigentum am gelieferten Material.

Soweit das Eigentum an geliefertem Material wegen Be- oder Verarbeitung durch den Auftraggeber untergehen würde (z.B. § 950 BGB), vereinbaren die Parteien, dass der Auftraggeber die neue Sache auch für den Auftragnehmer herstellt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Auftragnehmer an dieser Eigentum zu dem Bruchteil erwirbt, zudem 120% des Wertes des vom Auftragnehmer gelieferten Materials einschließlich der sonstigen anlässlich der Be- oder Verarbeitung von ihm erbrachten Leistungen (z.B. Raummiete einschließlich Nebenkosten und Auslagen) sich zum Gesamtwert der neuen Sache verhalten. Die Parteien vereinbaren hiermit, dass der Auftraggeber, soweit der Auftragnehmer Eigentum an der gestellten Sache erwirbt, dieses für den Auftragnehmer sorgfältig verwahrt (§ 930 BGB). Der Auftragnehmer kann aufgrund seines Miteigentums jederzeit Herausgabe an sich verlangen, ohne, dass der Auftraggeber dem sein Miteigentum entgegenhalten könnte.

Soweit der Auftragnehmer an den von ihm beim Auftraggeber hergestellten Sachen oder Werken Urheberrechte erwirbt, vereinbaren die Parteien hiermit, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Urheberrechte gleichfalls zu dem Bruchteil abtritt, zudem 120 % der

Forderungen des Auftragnehmers aus der Herstellung der Werke zum Gesamtwerk des Werkes entstehen.

Bei Veräußerung solcher Sachen, an denen Miteigentum des Auftragnehmers besteht, hat der Auftraggeber einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren. Der Auftragnehmer hat bei Nichtzahlung der ihm gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen das Recht, gegenüber den Vertragspartnern des Auftraggebers den Eigentumsvorbehalt jederzeit offen zu legen. Sollte der Eigentumsvorbehalt aus irgendeinem Grunde erlöschen, so vereinbaren die Parteien hiermit, dass Ersatzforderungen des Auftraggebers im Verhältnis des Eigentumsvorbehalts an den Auftragnehmer abgetreten werden.

Die dem Auftragnehmer aufgrund des vorletzten Absatzes zustehenden Urheberrechte kann der Auftraggeber nicht auf Dritte übertragen. Der Auftragnehmer ist jederzeit dazu berechtigt, diese Urheberrechtsübertragung bei Zahlungsverzug des Auftraggebers gegenüber dem Dritten offen zu legen.

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jederzeit auf Verlangen Mitteilung zu machen, mit wem er Verträge zur Nutzung von Werken geschlossen hat, an denen Urheberrechte des Auftragnehmers bestehen, oder Sachen geliefert hat, an denen ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers besteht.

17. Versendung und Transport von Material aller Art erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

18. Die Verpackung erfolgt nach unserem Ermessen. Sie wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

19. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg.

20. Ist eine Bestimmung des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.